

79. 1. Läßt sich ein auf einem in der Erde befestigten Pfosten angebrachter Taubenschlag als Gebäude oder umschlossener Raum ansehen?

2. Welche Anforderungen sind für den Begriff des umschlossenen Raumes an die Ununterbrochenheit des Verschlusses zu stellen, kann insbesondere der eingetriedigte Hofraum eines Gebäudes auch dann

als umschlossener Raum gelten, wenn der zu demselben führende Zugang während des Tages offen steht?

St.G.B. §. 243 Ziff. 2.

II. Straffenat. Urth. v. 28. November 1882 g. Sch. Rep. 2638/82.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

1. Die Strafkammer hat für erwiesen erachtet, daß Angeklagter aus einem auf dem Hofe des Grundstückes Karlsstraße 6 zu St. befindlichen Taubenschlage am Abende des 19. Dezember v. Js. zwei Tauben entwendet habe, jedoch das von dem Eröffnungsbeschlusse angenommene Erschwerungsmerkmal, daß der Diebstahl aus einem Gebäude mittels Einsteigens und Erbrechen von Behältnissen verübt worden sei, verneint, da jener Taubenschlag, welcher aus einem lediglich zur Aufnahme von Tauben bestimmten rings umschlossenen Behälter bestand und auf einem in die Erde eingegrabenen mit Seitenstützen versehenen Pfosten angebracht war, auch mit einem Gebäude nicht in Verbindung stand, sich weder als Gebäude noch als umschlossener Raum ansehen lasse.

In dieser Beziehung läßt das angegriffene Urtheil einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Kann man auch für den Begriff des Gebäudes die Definition des gemeinen Sprachgebrauches, wonach darunter solche Baulichkeiten zu verstehen sind, wodurch ein Teil der Erdoberfläche überdeckt wird, in dieser Allgemeinheit nicht für durchgreifend erachten, indem es derartig überdeckte Räume giebt, welche den Charakter eines Gebäudes nicht an sich tragen, z. B. gemauerte Hundehütten oder Backöfen, und umgekehrt ein Gebäude existieren kann, ohne daß dasselbe mittels Verdeckung einer Fläche mit dem Erdboden in Verbindung steht, z. B. eine gewisse Art von Windmühlen, so steht doch für den §. 243 Ziff. 2 St.G.B.'s, welcher voraussetzt, daß der Dieb in das Gebäude eingebrochen oder eingestiegen sei, oder durch Erbrechen von Behältnissen im Gebäude den Diebstahl verübt habe, als Begriffserforderniß mindestens soviel fest, daß die Räumlichkeit, aus welcher gestohlen wurde, ihrer Beschaffenheit nach den Eintritt eines Menschen überhaupt gestattet haben muß, und daß Baulichkeiten, welche ihres geringen Umfanges

wegen den Zutritt eines Menschen unmöglich machen, zwar Bestandteile eines Gebäudes sein, nicht aber ein solches selbständig bilden können.

Dieselbe Anforderung muß an das Begriffsmerkmal des umschlossenen Raumes gestellt werden, indem zwar hier ein Teil der Erdoberfläche eingefriedigt oder in sonstiger Weise umschlossen, dieser Raum aber gleichzeitig so ausgedehnt sein muß, daß der Eintritt eines Menschen in denselben in der bezeichneten Weise überhaupt möglich ist. Gehören zum Begriffe des umschlossenen Raumes Vorrichtungen, welche in erkennbarer Weise dazu bestimmt sind, das Eindringen von Menschen abzuwehren, so muß ein solcher Raum nach seiner Beschaffenheit den Eintritt von Menschen überhaupt gestatten. Nach beiden Richtungen fehlt es dem in Frage stehenden Taubenschlage an den erforderlichen Qualitäten. Derselbe umfaßt keinen Teil der Erdoberfläche, sondern ruht allein auf einem in die Erde befestigten Pfahle, von welchem sich nicht sagen läßt, daß er einen Raum einschließt, und zum Eintritte eines Menschen ist derselbe ebenfalls nicht geeignet, da es sich nach dem Urteile nur um ein Behältnis handelt, welches ein Hineingreifen mit der Hand gestattet. Ein solcher Taubenschlag ist ein mit der Erdoberfläche in dauernde und feste Verbindung gesetzter Kasten, aber weder ein Gebäude, noch ein umschlossener Raum im Sinne der allegierten Strafvorschrift.

Daß, wie die Staatsanwaltschaft ausführt, der Taubenschlag zum Unterbringen von Tieren bestimmt war und deshalb den Ställen und zur Aufbewahrung sonstiger Gegenstände bestimmten Scheunen gleichstehe, erscheint für diese Begriffsmerkmale ohne Bedeutung, da es nicht auf den Zweck, sondern die objektive Beschaffenheit der betreffenden Räumlichkeit ankommt.

2. Wenn dagegen die Strafkammer, indem sie die That von einem veränderten Gesichtspunkte prüft, zugleich dem Hofe des Grundstückes Karlsstraße 6, in welchem jener Taubenschlag aufgestellt ist (und in welchem Angeklagter über die Mauer eingestiegen war), die Eigenschaft eines umschlossenen Raumes abspricht, so muß diese Annahme als rechtsirrtümlich bezeichnet werden. In dieser Beziehung wird als erwiesen angenommen, daß jener Hof von Mauern und Gebäuden umschlossen gewesen sei, daß derselbe nur einen Eingang von dem Hause aus, wozu er gehörte, hatte und dieser, wie die Hausthüre selbst, den Tag über und zu der Zeit des Diebstahles offen gestanden, Angeklagter

dieses auch gewußt habe. Allein der Begriff des Umschlossenseins fällt nicht zusammen mit demjenigen des Verschlössenseins. Umschlossen ist ein Raum, wenn Vorrichtungen bestehen, welche bestimmt und an und für sich geeignet sind, das willkürliche Eindringen von Menschen in denselben abzuwehren, ohne daß deswegen der Eintritt für jedermann ohne Anwendung eines besonderen Maßes von Kraft und Geschick ausgeschlossen erscheinen muß. Das Vorhandensein eines zum regelmäßigen Eintritte bestimmten Einganges, welcher verschlossen werden kann und, wie nach den Urteilsgründen angenommen werden muß, vorliegend auch regelmäßig bei Nacht geschlossen worden ist, der also nicht zu dem ungehinderten Eintritte jedermanns zu jeder Zeit freistand, hebt die objektive Eigenschaft des Raumes als eines umschlossenen nicht auf, auch wenn darauf zeitweise der Begriff des Verschlössenseins nicht zutreffen sollte. Der erhöhte strafrechtliche Schutz gegen Diebstahl, welcher den in Gebäuden oder mit einer geeigneten Umwehrung versehenen Räumen aufbewahrten beweglichen Gegenständen in §. 243 Ziff. 2 St.G.B.'s zu teil geworden ist, beruht allerdings zum Teile auf dem Rechtsfrieden, welcher in Ansehung dieser Örtlichkeiten in besonderem Maße gesichert werden soll, zum anderen Teile aber auf dem höheren Grade von Geflissenheit und Hartnäckigkeit der verbrecherischen Gesinnung, welche in der Art und Weise der Verbrechensausführung bei dem Thäter zum Ausdrucke gelangt. Für diesen Gesichtspunkt aber bleibt es gleichgültig, ob der Angeklagte wußte, daß zur Zeit der That die Hausthüre und der Eingang in den Hof offengestanden hat. Davon abgesehen, daß er Gründe haben konnte, behufs Sicherung der Ausführung von diesem Wege keinen Gebrauch zu machen, würde, auch wenn solche Gründe nicht vorgelegen, dieses an der verbrecherischen Beschaffenheit seines strafrechtlichen Willens nichts ändern, sondern gegenteilig solche dadurch noch in stärkerem Maße hervortreten, daß er eine strafbarere Form der Ausführung seiner That gewählt, während ihm eine minder strafbare zu Gebote gestanden hat.